

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 38 (1965)
Heft: 2

Buchbesprechung: Wir lesen für Sie...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Bundesziegel» zur Kinderbescherung

Aus dem Divisionsgericht

Zur Erledigung der letzten Pendenzen des Jahres trat das Divisionsgericht 7 unter dem Vorsitz des scheidenden Grossrichters Oberst Joach. Auer, Herisau, in St. Gallen zur letzten Tagfahrt des Jahres vor Weihnachten zusammen, wobei es uns schien, dass in den vorliegenden letzten beiden Fällen irgendwie ein tröstlicher Schimmer der bevorstehenden Festzeit auch über diesen Verhandlungen schwebte.

Das einstmals dem Wehrmann geläufige Wort «Bundesziegel» wurde zwar von einem einzigen Zeugen gebraucht, und in der Tat soll das offiziell als «Biscuit» bezeichnete, in Cartons verpackte Produkt gegenüber dem einstmaligen viel besser sein; ob es auch beliebter geworden ist, sei jedoch dahingestellt. Jedenfalls fand die am Fall beteiligte Küchenmannschaft, es eigne sich zur Verteilung an Kinder, dieweil bei der Truppe dafür wenig Interesse bestehe.

Der 22jährige Fourier J. aus Zürich kam am 24. April mit dem 21jährigen Küchenkorporal aus dem Fürstenland zur Verlegung der Artillerie-RS nach Klosters, wobei unter sehr beschränkten Raumverhältnissen die Küche eingerichtet wurde; der Fourier beliess sechs Cartons Biscuits im Küchenwagen-Anhänger, anstatt diese vorschriftsgemäss unter Verschluss zu nehmen; auch ging er anderntags in Urlaub, ohne alles richtig ausgepackt zu haben. Mittlerweile verteilte der Küchenkorporal an die den Wagen umstehenden Schulkinder einige Pakete Biscuits, ebenso anderntags für Kinder der Sonntagsschule. Hier halfen noch zwei Küchengehilfen bei der Verteilung mit, die in der Folge disziplinarisch bestraft wurden, während für die erwähnten zwei Chargierten die gerichtliche Behandlung des Falles einsetzte, zumal der Fourier nach der Rückkunft aus dem Urlaub auch seinerseits noch eine Anzahl Pakete an die Schuljugend abgab. Nachdem die beiden jungen Leute erst im Ausbildungsstadium waren und im Verteilen der Biscuits an die Kinder eine frohe Geste an die Kleinen, aber keine Veruntreuung erblickten, galt es, ihnen den nötigen Ernst beizubringen; den Schaden von 180 Franken hatten sie ohnehin aus der eigenen Tasche bezahlen müssen. Wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsführung waren beide geleitet, und für den Fourier kam noch die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Nichtabschiessen der Lebensmittel) in Frage. Der Auditor beantragte für den Fourier 20 Tage Gefängnis und für den Korporal 12 Tage, evtl. auch nur Haft. Demgegenüber beantragte der Offizialverteidiger gerichtlichen Freispruch, bestritt Veruntreuung und Bereicherungsabsicht bei den beiden, die aus dem Fall sicher ihre Lehren gezogen haben und denen richterliche Milde auch deswegen zuteil werden soll, weil ihre militärische Ausbildung noch nicht abgeschlossen war.

Das Gericht erkannte bei beiden Angeklagten indes bloss auf ungetreue Geschäftsführung, wozu beim Fourier noch die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften hinzukam. Das Urteil lautete für den Fourier auf 200 Franken Busse und für den Korporal auf 150 Franken, da letzterer in finanziell etwas bessern Verhältnissen lebt, als der andere. Im übrigen würdigte es die tätige Reue der beiden, denen das milde Urteil im Zeichen der Weihnacht zugute kam.

(Aus «Die Ostschweiz» vom 29. 12. 64)